

Stand Februar 2022

1. VERTRAGSGEGENSTAND - UND -VERTRAGSABSCHLUSS

Edenred Austria GmbH (nachfolgend „Edenred“ genannt) gibt gemäß österreichischem Einkommensteuergesetz steuerbegünstigte Gutscheinprodukte in Form von Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten (nachfolgend auch „Edenred Karten“) heraus. An dieses Programm schließt Edenred die Einlösestellen des Akzeptanzpartners (nachfolgend auch „Partner“ genannt) als Vertragspartner für das Kartensystem und dessen Abrechnung an.

Zum Vertragsabschluss ist die Übermittlung eines durch den Akzeptanzpartner ordnungsgemäß ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten Formulars (Vereinbarung über die Annahme von digitalen Edenred Lösungen) an Edenred notwendig. Edenred überprüft das Formular und ist berechtigt, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Bestätigung über die Freischaltung per E-Mail an den vom Akzeptanzpartner im Formular angegebenen Ansprechpartner und Zahlung einer einmaligen Vertragseröffnungsgebühr wie in der zu Grunde liegenden Vereinbarung festgelegt zustande.

Die Edenred Karten sind Prepaid-Gutscheinkarten und sind am POS bzw im Onlineshop der teilnehmenden Partner-Einlösestellen als Zahlungsmittel einsetzbar. Für den Akzeptanzpartner ist hierbei keine technische Anpassung des bestehenden Kassen- bzw Bezahlsystems notwendig. Soweit zukünftig die Edenred Karten in mobile Endgeräte integriert werden können und der Akzeptanzpartner solche Zahlungen verarbeiten kann, gelten ebenfalls die nachfolgenden Bestimmungen.

2. EDENRED KARTEN

Edenred gibt im Auftrag und auf Rechnung seiner Kunden (Unternehmen) Ticket Restaurant® und Ticket Service® Karten zur arbeitstäglichen Verpflegung und Ticket Compliments® Karten als Sachzuwendungen an deren Mitarbeiter (Kartennutzer) aus. Die Kartennutzer sind berechtigt, die Ticket Restaurant® Karten zur Konsumation von Mahlzeiten einzulösen, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden, insoweit diese dem Ticket Restaurant® Kartensystem angeschlossen sind. Die Ticket Service® Karten können zum Erwerb von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen, bei allen Partnern, die sich

dem Ticket Service® Karten System angeschlossen haben, eingelöst werden. Die Ticket Compliments® Karten können zum Erwerb von bestimmten Waren und Dienstleistungen bei allen Partnern, die sich dem Ticket Compliments® Karten System angeschlossen haben, eingelöst werden.

Die Edenred Karten werden von Edenred über einen bestimmten Geldbetrag (Nennwert) ausgestellt. Es handelt sich um Prepaid-Zahlungskarten, die von Edenred mit technischer Unterstützung von PrePay Technologies Limited, eine Gesellschaft mit Sitz in England und Wales mit der Nr. 04008083, PO Box 3883, Swindon, SN3 9EA und deren Zusammenarbeit mit Mastercard (Mastercard International Incorporated mit Sitz in 2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577-2509, United States) herausgegeben werden. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über das Mastercard-Zahlungsnetzwerk auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen Mastercard und dem Partner bzw dem vom Partner für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen beauftragten Acquirer.

3. PFLICHTEN DES AKZEPTANZ-PARTNERS

3.1. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, Ticket Restaurant®, Ticket Service® und/oder Ticket Compliments® Karten in Höhe ihres verfügbaren Nennwerts als Zahlungsmittel zu akzeptieren und den Kartennutzern die Mahlzeiten bzw. Lebensmittel oder bestimmte Waren und Dienstleistungen auszuhandigen

3.2. Die Zahlung mit Edenred Karten darf keiner Mindesttransaktionssumme unterliegen.

3.3. Der Akzeptanzpartner gewährt den Kartennutzern die Möglichkeit, den Zahlungsbetrag mit zumindest einer weiteren Zahlungsquelle neben der Karte zu begleichen (Zahlungsmöglichkeiten).

3.4. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, bei einem Umtausch oder der Rückgabe einer Ware, die mit einer Edenred Karte gekauft wurde, soweit gesetzlich zulässig, den Betrag auf die Ticket Restaurant®, Ticket Service® oder Ticket Compliments® Karten zurückzubuchen. Es darf jedenfalls kein Bargeld an den Kartennutzer ausbezahlt werden. Allenfalls erfolgte Zuzahlungen des Kartennutzers sind mit diesem separat abzurechnen und dürfen nicht auf die Edenred Karten aufgebucht werden.

3.5. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten nicht gegen Bargeld in der Höhe des jeweiligen Nennwerts einzutauschen. Ebenso verpflichtet sich der Akzeptanzpartner, keine Rückgabe von Restgeld vorzunehmen.

3.6. Der Akzeptanzpartner bringt mit Beginn und für die Dauer der Vereinbarung den Ticket Restaurant® / Ticket Service® / Ticket Compliments® Aufkleber gut sichtbar und leserlich an der (den) Eingangstür(en) an. Außerdem fügt der Akzeptanzpartner die Edenred Produkt-Logos gut sichtbar auf seiner Webseite ein. Weiters verpflichtet er sich, einen Backlink auf seiner Webseite zu integrieren, welcher auf edenred.at führt (keinen nofollow-Link, bei einem Textlink muss „Edenred“ im Ankertext vorkommen, bei einer Verlinkung des Edenred-Logos muss das ALT Attribut [Alt-Tag] des Bildes „Edenred“ sein).

3.7. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, dem Edenred Kartennutzer keine zusätzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen.

3.8. Die Transaktionen mit Edenred Karten dürfen vom Akzeptanzpartner nur online autorisiert werden, ansonsten stellt Edenred die Rückvergütung nicht sicher.

3.9. Sämtliche Reklamationen der Abrechnung durch Edenred sind innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Abbuchung des Rechnungsbetrages von der Ticket Restaurant®, Ticket Service® oder Ticket Compliments® Karte geltend zu machen und danach ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Akzeptanzpartners gegen Edenred aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung beträgt zwei Jahre ab Kenntnis vom Anspruch. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die unter Punkt 13. fallen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3.10. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, folgende Informationen auf elektronischem Wege an die dem Akzeptanzpartner kommunizierten Kontaktdaten (z.B. E-Mail, URL, Extranet), an Edenred zu übergeben und Edenred unaufgefordert im Bedarfsfall über Aktualisierungen oder Änderungen (vor Wirksamkeit der Änderung) zu informieren bzw gestattet Edenred diese Informationen zu erheben:

- Details aller Merchant IDs (VU-Nummer), die für die erfolgreiche Abwicklung der Transaktionen erforderlich sind, sowie Neueröffnungen und Schließungen von Filialen;
- Stammdaten: Vertriebsname, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung (ggf. unter Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats), Filialdaten, Store ID's (Marktnummer, Filialnummer), Geodaten (sofern vorhanden) zu den für die Vereinbarung vorgesehenen Akzeptanzstellen.

3.11. Der Akzeptanzpartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Stammdaten und das Logo, die bspw. für das Finden der Akzeptanzstellen in von Edenred zu bestimmenden Kanälen (Webseite, App, Partner-Übersicht) erforderlich sind, verwendet und veröffentlicht werden.

3.12. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich gegenüber Edenred zu gewährleisten, dass kein Missbrauch mit den Kartendaten durch Mitarbeiter oder Dritte betrieben wird und die derzeit gültigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

3.13. Der Akzeptanzpartner stellt sicher, dass die Kartendaten (Kartenummer) nicht außerhalb des Abrechnungsprozesses gespeichert werden.

3.14. Es dürfen nur von Edenred zur Verfügung gestellte Produkt- und Firmenlogos im Original verwendet werden. Eine Änderung der Logos ist untersagt.

3.15. Auf die Beachtung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen wird hingewiesen. Der Akzeptanzpartner darf nur Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten, die von Edenred in Österreich herausgegeben wurden, akzeptieren. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich insbesondere, die mit der Abgabe von Mahlzeiten verbundenen, steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Z 14 bzw. Z 17 Einkommenssteuergesetz 1988) zu beachten.

3.16. Der Akzeptanzpartner der Ticket Restaurant® Karte erklärt ausdrücklich, ein Gastgewerbebetrieb iSd § 1 Abs. 1 der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 zu sein, der Speisen jeder Art anbieten darf, bzw. ein Lieferservice zu sein, der derartige Mahlzeiten zustellt. Eine reine Handelstätigkeit fällt nicht darunter. Ist der Akzeptanzpartner ein

Lebensmittelgeschäft, eine Bäckerei oder Fleischhauerei und betreibt er auch einen gastgewerblichen Betrieb, verpflichtet er sich, Ticket Restaurant® Karten nur anzunehmen, wenn ein Gastgewerbebetrieb vom Handelsbetrieb organisatorisch und durch einen eigenen Verrechnungskreis (eigene Kassa) getrennt ist, deren Einlösung beim Gastgewerbebetrieb nachvollziehbar und deren Einlösung im Handelsbetrieb nicht gestattet ist. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Z 17 Einkommenssteuergesetz 1988) zu beachten.

3.17. Ticket Service® Karten dürfen nur für den Bezug von Mahlzeiten nach zuvor genannten Grundsätzen im Gastgewerbebetrieb bzw. mittels eines Lieferservice zugestellt oder in einem Handelsgewerbebetrieb für Lebensmittel an Zahlungsstatt angenommen werden. Zu Lebensmitteln gehören alle Waren, die üblicherweise der Ernährung dienen. Diese müssen aber nicht sofort konsumiert werden. Zum Verzehr nicht geeignet sind insbesondere Spirituosen und Tabakwaren. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die diesbezüglich bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Z 17 Einkommenssteuergesetz 1988) einzuhalten.

3.18. Der Akzeptanzpartner von Ticket Compliments® Karten verpflichtet sich, die mit der Abgabe von bestimmten Waren und Dienstleistungen verbundenen steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Z 14 Einkommenssteuergesetz 1988) zu beachten.

3.19. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die maßgeblichen steuerrechtlichen Bestimmungen auch direkt gegenüber den Unternehmen, an deren Arbeitnehmer die jeweiligen Mahlzeiten, Lebensmittel, Waren oder Dienstleistungen abgegeben werden, einzuhalten. Verstößt er nachweislich gegen die genannten Bestimmungen, hat Edenred – ungeachtet weitergehender Ansprüche – das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung.

4. PFLICHTEN VON EDENRED

4.1. Edenred übergibt dem Akzeptanzpartner rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen (z.B. Excel File, um die Merchant ID's (VU-Nummern) und Filialdaten einzutragen,

Informationsblätter, Aufkleber, etc.), die für die Akzeptanz der Edenred Karten erforderlich sind.

4.2. Edenred listet die Daten der Einlösestellen in den dafür zur Verfügung stehenden Kanälen (z.B. Webseite, App etc.) auf.

5. KARTENSERVICEENTGELT UND ABWICKLUNG

5.1. Für die Gesamtabwicklung der Abrechnung von Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten berechnet Edenred eine Servicegebühr auf das Transaktionsvolumen durch Edenred Karten wie vereinbart. Bei Zahlung mittels Überweisung ist zusätzlich zur Servicegebühr eine Zusatzgebühr zu entrichten. Die Servicegebühr und eine allfällige Zusatzgebühr werden monatlich bzw. erst ab einem Wert von € 10,- (zzgl. 20 % USt.) in Rechnung gestellt, aber mindestens immer zum Ende des Kalenderjahres. Dabei wird eine Aufstellung der Transaktionen beigefügt. Die Vergütung der Umsätze erfolgt analog zu Mastercard-Zahlungen durch den von Edenred beauftragten Dienstleister.

5.2. Der Akzeptanzpartner ist weiters verpflichtet, an Edenred eine einmalige Vertragseröffnungsgebühr sowie eine jährliche Werbepauschale wie vertraglich vereinbart zu zahlen.

5.3. Der Akzeptanzpartner trägt alle Transaktionsgebühren, die im Zusammenhang mit dem üblichen Verfahren bei der Akzeptanz von Mastercard-Zahlungen anfallen.

6. AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

Eine Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen des Akzeptanzpartners mit Forderungen von Edenred, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

Forderungen gegen Edenred dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Edenred nicht abgetreten werden.

7. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT UND RÜCKLASTSCHRIFTGEBÜHR

Erfolgt die Zahlung der Servicegebühr per SEPA-Lastschriftmandat, stellt der Akzeptanzpartner jederzeit eine ausreichende Deckung seines Bankkontos

für die per Lastschrift einzuziehende Servicegebühr sicher.

Sämtliche Rücklastschriftgebühren, die Edenred aufgrund einer schuldhaften Verletzung des vorstehenden Punktes entstehen, sind vom Akzeptanzpartner zu erstatten.

Für eine Rücklastschrift wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von € 13,- (zzgl. 20 % USt.) erhoben.

8. KARTENGÜLTIGKEIT UND -BEZAHLUNG

Der Akzeptanzpartner überprüft vor der Transaktion die Gültigkeit der Karte, diese ist auf der Vorderseite angebracht. Abgelaufene Karten dürfen nicht zur Bezahlung angenommen werden.

Der Karteninhaber autorisiert die Zahlung mit den Edenred Karten oder mit mobilen Endgeräten mittels PIN Code. Transaktionen können auch kontaktlos (NFC) oder mobil (Edenred Pay, Google PayTM und Apple Pay) erfolgen.

9. DATENAKTUALISIERUNG

Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, Edenred einmal pro Quartal (bis 15. Jänner / 15. April / 15. Juli / 15. Oktober) eine Aktualisierung der Filialdaten, sowie der VU-Nummern zukommen zu lassen. Bei Akzeptanzpartnern mit 25 Filialen oder mehr werden € 250,- pro Datenimport in Rechnung gestellt, sollten die Daten nicht im von Edenred vorgegebenen Format geliefert werden.

Der Akzeptanzpartner stellt Edenred ein druckfähiges Logo zu Werbezwecken (z.B. Filialsuche, Druckmedien, etc.) zur Verfügung. Über Änderungen wird Edenred umgehend vom Akzeptanzpartner informiert.

10. DAUER UND BEENDIGUNG

Die Vereinbarung zwischen Edenred und dem Akzeptanzpartner wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform und ist im Falle einer Kündigung durch den Akzeptanzpartner von einer vertretungsbefugten Person des Akzeptanzpartners gegenüber Edenred zu erklären. Zur Erfüllung der Textform ist eine Erklärung der Kündigung per E-Mail ausreichend.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist der Akzeptanzpartner dazu verpflichtet,

Edenred Karten als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Der Ausspruch der Kündigung gegenüber Edenred entbindet den Akzeptanzpartner nicht von seinen unter Punkt 3. und Punkt 12. angeführten Pflichten.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden vom Akzeptanzpartner die Hinweise auf die Akzeptanz der Edenred Karten (z.B. Aufkleber, Logos etc.) entfernt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere

- der Insolvenzantrag über das Vermögen einer Partei,
- deren drohende oder eingetretene Insolvenz oder
- wenn Edenred den Akzeptanzpartner auf die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung der Vereinbarung aufmerksam gemacht und unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Frist aufgefordert hat, die Verletzung abzustellen und der Akzeptanzpartner innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nachkommt.

11. INDEXANPASSUNG

Die Servicegebühr ist wertgesichert und verändert sich nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex 2015. Als Basis für die Indexberechnung gilt der Verbraucherpreisindex 2015 des Monats Dezember. Sollte dieser Verbraucherpreisindex aus welchen Gründen auch immer nicht fortgeführt werden, gilt der diesem Index am nächsten kommende Index als vereinbart. Die Servicegebühr erhöht sich im selben Ausmaß wie die Entwicklung des VPI des vorvergangenen Jahres zum Dezember des Vorjahres, wobei Änderungen unter 1,5 % ohne Auswirkungen auf die Servicegebühr bleiben. Die Erhöhung erfolgt im Monat der Bekanntgabe des Index erstmalig im folgenden Wirtschaftsjahr.

12. DATENSCHUTZ

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung speichert und verarbeitet Edenred als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) personenbezogene Daten (insb. Firmenname, Betriebsname bzw. Betriebsname der eventuellen Einzelbetriebe, Adresse bzw. Adresse der eventuellen Einzelbetriebe, Anrede, Namen, Kontaktdaten wie z.B. E-Mail und Telefon, Position, Rolle im

Entscheidungsprozess, Bankdaten, ATU Nummer, Firmenbuchdaten, VU Nummer, vertrags- bzw. abwicklungsbezogene Daten und Unterlagen). Die jeweilige Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung eines Vertrags (Art 6 Abs 1 lit b) DSGVO), zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs 1 lit c) DSGVO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen von Edenred (Art 6 Abs 1 lit f) DSGVO).

Die dabei anfallenden personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Leistungserbringung bzw. des Vertragsverhältnisses gespeichert bzw. darüber hinaus sofern hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies aufgrund eines berechtigten Interesses (insbesondere der Verteidigung im Rahmen von Schadenersatzansprüchen) notwendig ist.

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zum Zweck der Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich. In diesem Fall werden die Daten u.a. an autorisierte Mitarbeiter von Edenred, Unternehmen des Edenred-Konzerns und an Auftragsverarbeiter (z.B. im Bereich IT-Support) weitergeleitet. Im Rahmen dessen ist es möglich, dass die personenbezogenen Daten zum Teil außerhalb der EU bzw. dem EWR verarbeitet werden. In diesem Fall wird Edenred durch entsprechende Verträge und organisatorische sowie technische Maßnahmen sicherstellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet wird.

Es kann jederzeit Auskunft darüber verlangt werden, welche personenbezogenen Daten durch Edenred verarbeitet werden.

Weiters können die Daten jederzeit im Rahmen der rechtlichen Vorschriften aktualisiert, berichtigt oder gelöscht werden lassen, sofern dem keine gesetzlichen Verpflichtungen oder überwiegende berechnete Interessen seitens Edenred entgegenstehen. Das Unternehmen hat dies Edenred in Textform bekannt zu geben. Eine allenfalls zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Unter den Voraussetzungen des Art 21 DSGVO kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung erhoben werden.

Zur Kontaktaufnahme in Bezug auf die Ausübung der Rechte oder für datenschutzbezogene Anfragen steht ein Webformular zur Verfügung

(Link <https://privacyportal-de.onetrust.com/-webform/3eee82c0->

[9eb6-4614-b723-8d597fdcce8d/-293aebc8-e1ce-4ac4-bbc9-34a5ce014193](https://www.edenred.at/9eb6-4614-b723-8d597fdcce8d/-293aebc8-e1ce-4ac4-bbc9-34a5ce014193)).

Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass im Falle der Löschung oder eines Widerspruchs bzw. allfälligen Widerrufs einzelne Dienste nicht mehr genutzt werden können.

Sofern die Ansicht besteht, dass Edenred die personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet, kann Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde erhoben werden.

Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzerklärung) gemäß Art 13 ff DSGVO sind auf der Homepage von Edenred unter:

www.edenred.at abrufbar.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass jede Vertragspartei unabhängig voneinander für die Einhaltung ihrer Pflichten als Datenschutzverantwortlicher im Rahmen ihrer jeweiligen eigenständigen Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich ist und der Akzeptanzpartner daher in vollem Umfang für etwaige Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften haftet, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- jede Verarbeitungstätigkeit, die der Partner als Datenverantwortlicher in seinem Bereich (insb. bezüglich Kartennutzer) durchführt; und/oder
- jede Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Zuge der Verarbeitungstätigkeiten eintritt, für die der Partner der Datenverantwortliche ist.

13. HAFTUNG

13.1. Edenred haftet für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Edenred, ihren Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

13.2. Die in Punkt 13.1. festgelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit an Personen sowie für den Fall, dass anders lautende zwingende gesetzliche Regelungen und wesentliche Vertragspflichten entgegenstehen.

13.3. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet Edenred nicht.

14. WECHSELSEITIGE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Beide Vertragsparteien vereinbaren eine wechselseitige Verschwiegenheitspflicht. Dieser unterliegen der Vertragstext, alle Vertragsinhalte und -konditionen sowie sonst im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gewordene Informationen. Die Verschwiegenheitspflicht wird durch die Vertragsbeendigung nicht aufgehoben. Die genannten Informationen dürfen, vorbehaltlich der folgenden Punkte, nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden.

Ausgenommen von dieser Verschwiegenheitspflicht sind alle gesetzlichen Informationspflichten gegenüber Behörden, sowie die Vorlage des Vertrages oder Wiedergabe des Vertragstextes in Gerichtsverfahren, sofern dies notwendig ist. Ausgenommen sind auch jene Informationen, für die eine Offenlegungs- oder Weitergabeverpflichtung aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien besteht (z.B. Bekanntgabe oder Kennzeichnung von Akzeptanzstellen).

Die Vertragsparteien werden sämtliche notwendige Maßnahmen ergreifen, damit die Verpflichtungen aus der Vereinbarung auch von Mitarbeitern und sonstigen Hilfspersonen, Erfüllungsgehilfen und Repräsentanten des Partners eingehalten werden.

15. ÄNDERUNGEN

Änderungen der zwischen dem Akzeptanzpartner und Edenred vereinbarten AGBs werden dem Akzeptanzpartner von Edenred spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dies erfolgt per E-Mail oder schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Zustimmung des Akzeptanzpartners gilt als erteilt, wenn bei Edenred vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch (mittels E-Mail oder schriftlich) des Akzeptanzpartners einlangt. Darauf wird Edenred den Akzeptanzpartner im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird Edenred dem Akzeptanzpartner eine

vollständige Fassung der neuen AGBs übermitteln.

16. ANWENDBARES RECHT UND SCHRIFTFORM

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Partner und Edenred gemäß der Vereinbarung samt AGB unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Die Vereinbarung regelt alle wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Zur Erfüllung der Textform ist eine Erklärung per E-Mail ausreichend. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Textformerfordernis.

17. GERICHTSSTAND

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Edenred und dem Unternehmen wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Edenred ist auch berechtigt, am Sitz des Unternehmens zu klagen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.